

## Anleitung Ausbildungsdossier

### 1. Grundlage

Das Berufsbildungsgesetz schreibt in Artikel 20 Absatz 1 vor, dass sich die Verantwortlichen der Lehrbetriebe für den bestmöglichen Lernerfolg der Lernenden einsetzen und diesen periodisch überprüfen müssen.

### 2. Ausbildungsdossier

Das Ausbildungsdossier ist die Sammlung aller für die berufliche Grundbildung des/der Zeichners/in EFZ relevanten Dokumente. Darin enthalten sind Berichte und Dokumente aller drei Lernorte, welche stets den aktuellen Ausbildungsstand der lernenden Person abbilden.

Ausbildungsdossier						
Dokument	Ausbildungskontrolle <sup>1</sup> , Betrieb	Bildungsberichte	üK-Berichte	Leistungsdokumentation (Schulzeugnisse)	Lerndokumentation (Arbeits-/ Skizzenbuch) <sup>2</sup>	Praktikumsbericht <sup>3</sup>
verantwortlich	Berufsbildner/-in	Berufsbildner/-in	üK-Organisation	Lehrperson Berufsfachschule	Berufsbildner/-in und Lernende/r	Praktikumsbetrieb
wann	regelmässig, mindestens 2 x pro Semester	1 x pro Semester	am jeweiligen Kurs	1 x pro Semester	laufend	nach Abschluss Praktikum
Bezug	plavenir.ch	plavenir.ch	nach jeweiligem Kurs	Berufsfachschule	plavenir.ch	Praktikumsbetrieb

<sup>1</sup> 1 Mal pro Semester Erfüllungskontrolle der im Bildungsplan festgehaltenen Leistungsziele. Als Grundlage dazu dient das Dokument «Ausbildungsprogramm für die Lehrbetriebe». Dem Lehrbetrieb ist es grundsätzlich freigestellt, für die Ausbildungskontrolle eine eigene Vorlage zu verwenden.

<sup>2</sup> Falls keine fachrichtungsspezifischen Vorgaben bestehen, ist die Form und der Umfang dem Lehrbetrieb freigestellt. Für die Verwendung im Rahmen des Qualifikationsverfahrens muss die Lerndokumentation in physischer Form (gebunden oder gesammelt in einer Mappe oder in einem Ordner) vorliegen.

<sup>3</sup> Gilt nicht für die Fachrichtung Raumplanung.

### 3. Lerndokumentation

In Art. 12 der Verordnung SBFI über die berufliche Grundbildung Zeichner EFZ / Zeichnerin EFZ vom 16. Februar 2023 ist unter anderem festgehalten:

- 1 Die lernende Person führt während der Bildung in beruflicher Praxis eine Lerndokumentation, in der sie laufend alle wesentlichen Arbeiten im Zusammenhang mit den zu erwerbenden Handlungskompetenzen festhält.
- 2 Mindestens einmal pro Semester kontrolliert und unterzeichnet die Berufsbildnerin oder der Berufsbildner die Lerndokumentation und bespricht sie mit der lernenden Person.

Im Anhang 2 des Bildungsplans zur Verordnung SBFI über die berufliche Grundbildung Zeichner EFZ / Zeichnerin EFZ vom 16. Februar 2023 ist im Glossar zur Lerndokumentation festgehalten:

Die Lerndokumentation ist ein Instrument zur Förderung der Qualität der Bildung in beruflicher Praxis. Die lernende Person hält darin selbständig alle wesentlichen Arbeiten im Zusammenhang mit den zu erwerbenden Handlungskompetenzen fest. Die Berufsbildnerin oder der Berufsbildner ersieht aus der Lerndokumentation den Bildungsverlauf und das persönliche Engagement der lernenden Person.

In Art. 17 (Qualifikationsverfahren), Abs. 1, lit. a, Ziff. 3 der Verordnung SBFI über die berufliche Grundbildung Zeichner EFZ / Zeichnerin EFZ vom 16. Februar 2023 ist festgehalten:

3. Die Lerndokumentation, die Unterlagen der überbetrieblichen Kurse sowie die zugelassene Fachliteratur dürfen als Hilfsmittel verwendet werden.

Die Lerndokumentation ist Teil des gesamten Ausbildungsdossiers (siehe Pkt. 2), dessen vollständige und gewissenhafte Führung die lernende Person und ihr/e Berufsbildner/in gemeinsam verantworten.

Die Lerndokumentation ist ein Instrument zur Förderung der Qualität der Bildung in beruflicher Praxis. Die lernende Person hält darin selbständig alle wesentlichen Arbeiten im Zusammenhang mit den zu erwerbenden Handlungskompetenzen fest. Dazu steht eine Vorlage der Lerndokumentation (siehe Anhang) als Einzeldokument zur Verfügung. Die Unterlagen sind primär durch die Lernenden zu erarbeiten. Die Berufsbildnerin oder der Berufsbildner ersieht aus der Lerndokumentation den Bildungsverlauf und das persönliche Engagement der lernenden Person.

Die während des Baustellenpraktikums gemachten Erfahrungen sind gemäss Art. 6 der Bildungsverordnung ebenfalls in der Lerndokumentation festzuhalten.

Bern, 16. April 2025

Martin Stuber, Präsident  
Lukas Brassel, Vizepräsident

## Titel (Thema)

Lernende:r

Datum:

Semester:

## Aufgabenstellung und Ziel

## Grundlagen

## Vorgehen

## Ergebnis und Erkenntnis

## Unterschrift

Lernende:r

---

# PLAVENIR

Anhang: Vorlage Deckblatt

---

Lernende:r:

Semester:

Titel  
(Thema):

Datum:

Semester:

Titel  
(Thema):

Datum:

Semester:

Titel  
(Thema):

Datum:

Semester:

Titel  
(Thema):

Datum:

Semester:

## Besprechung

Berufsbildner/in

Datum der Besprechung:

Bemerkungen und  
Beurteilung

## Unterschriften

Berufsbildern/in

Lernende/r